



## **Gesetzentwurf**

—

Fraktion DIE LINKE

### **Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Landtag wolle beschließen:

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

### **Begründung**

anliegend.

Eva von Angern  
Fraktionsvorsitzende



## Entwurf

**Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes  
des Landes Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 18f wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft, die von den Schülerinnen und Schülern der Ausbildungsberufe

1. Erzieherin (Staatlich anerkannte) oder Erzieher (Staatlich anerkannter),
2. Kinderpflegerin (Staatlich geprüfte) oder Kinderpfleger (Staatlich geprüfter) und
3. Sozialassistentin (Staatlich geprüfte) oder Sozialassistent (Staatlich geprüfter)

kein Schulgeld erheben, erhalten auf Antrag eine Förderung.

Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere über die Höhe der Förderung und das Antrags- und Abrechnungsverfahren durch Verordnung zu regeln.“

b. Absatz 4 wird gestrichen.

**§ 2**

Das Gesetz tritt am 1. August 2022 in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu § 1:**

Sachsen-Anhalt hat laut Statistischem Bundesamt einen der bundesweit schlechtesten Personalschlüssel im Bereich der Kitas. Diese Personalengpässe wurden durch die Pandemie nochmals verschärft.

Da Mitte des Jahres 2022 die Bundeszuweisungen zur Übernahme der Schulgelder für die unter § 18f Schulgesetz genannten Ausbildungsberufe auslaufen, wird eine alleinige Finanzierung durch das Land notwendig.

Die vorliegende Änderung des Schulgesetzes stellt die gesetzlichen Voraussetzungen zur Übernahme des Schulgeldes durch das Land für die Ausbildungsberufe Erzieher\*innen, Kinderpfleger\*innen und Sozialassistent\*innen her und schafft damit sowohl Sicherheit für Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft als auch für die Auszubildenden in diesem Bereich.

### **Zu § 2:**

Da die bisherige Regelung zur Schulgeldfreiheit, die durch unseren Gesetzentwurf entfristet werden soll, noch für das Schuljahr 2021/22 gilt, das nach unserer Auffassung am 31.07.2022 endet, müsste die Änderung spätestens am 01.08.2022 in Kraft treten.